

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.  
Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf.,  
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.  
Einzelnre Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags, Mittwochs und  
Freitags bis spätestens Mittags  
12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis 10 Pf. pro dreizehnlige  
spaltene Corpusteile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma S. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Berger daselbst.

No. 19.

Donnerstag, den 13. Februar

1896.

### Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 fg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meissen im Monate Dezember vor. Jz. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate Januar d. Jz. an Militärpferde zur Verabreichung gelangte Marschfourage beträgt

8 Mark	81,5 Pf.	für 50 Kilo Hafer,
2	88,7	50 „ Heu,
1	99,5	50 „ Stroh.

Meissen, am 8. Februar 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Bekanntmachung.

#### die Versteigerung von Brauereigegegenständen betreffend.

Wegen Außerbetriebsetzung der hiesigen Stadtbrauerei sollen

**Mittwoch, den 26. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr,**

die vorhandenen **Brauereigegegenstände**, als: 1 Farbenmalzbrenner, 1 Schrotmühle (Malzquetsche), 1 Aufzug mit Seil, 1 Braupfanne mit Wechsel, 1 Vorwärmer, 1 Wasserpumpe mit Schwungrad, 1 Maischbottich, 1 Kühlschiff, 1 Schapparat, 1 Gdöpel, 1 Wasserhahn, 1 Wärmepumpe mit Dreiweghahn und Rohre an Ort und Stelle gegen sofortige Baarzahlung öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wilsdruff, am 11. Februar 1896.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.

### Bekanntmachung.

Eine Parthie **Schlaghausen** im Parke am unteren Bache soll

**Montag, den 24. ds. Mts., Nachmittags 3 Uhr,**

an Ort und Stelle gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert werden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wilsdruff, am 12. Februar 1896.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.

### Bekanntmachung.

#### Holzversteigerung in der Struth betreffend.

**Freitag, den 28. ds. Mts., von Vormittags 9 Uhr an,**

sollen in der **Struth**, im Holze der hiesigen Stadtgemeinde, folgende Hölzer, als:

71 **Schlaghausen**, 9 **harte Stämme**, 58 **harte Klöcher**, 52 **Reichselstangen**, 55 **Stück Korbholz 6—8 cm** und 75 **Stück Korbholz 10—14 cm**

gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert werden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wilsdruff, am 12. Februar 1896.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.

### Stangenversteigerung.

Im Hotel zum Deutschen Hause in Charandt sollen

**Dienstag, den 25. Februar 1896, von Vormittags 9 Uhr an**

473,00	Hdt. fi.	Reichstangen,	vom Spechtshausener Revier,
32,40	„	Reichstangen,	
22,00	„	Weinpfähle,	„ Naundorfer
98,20	„	Reichstangen,	
43,75	„	Reichstangen,	„ Grillenburger
341,30	„	Reichstangen,	
33,97	„	Reichstangen,	

versteigert werden.

Näheres enthalten die bei den Ortsbehörden und in den Schankstätten der umliegenden Orte aushängenden Plakate.

Königl. Oberforstmeisterei Grillenburg und Königl. Forstrentamt Charandt,

am 11. Februar 1896.

Tittmann.

Wolfframm.

### An das sächsische Volk

richtet die für die Wahlgesetzvorlage eintretende Mehrheit der Zweiten Kammer folgende Erklärung:

Die von der Regierung im Einverständnisse mit den Mehrheitsparteien der Ständekammer beabsichtigte Abänderung des bestehenden Wahlrechts wird von den Anhängern der Umsturzpartei dazu benutzt, um unter dem Vorwande, als werde bei dieser Wahlreform eine „Entrechtung des Volkes“ geplant, die gedachte Maßnahme zu verächtlichen und die Volkseidenschaft gegen Regierung und Stände in unverantwortlicher Weise aufzustacheln. Folgendes der wahre Sachverhalt: Die Vertreter der sozialdemokratischen Partei in der Zweiten Kammer haben bei dieser unter dem 15. November v. J. einen Antrag eingebracht, gemäß dessen das bestehende Wahlrecht für die Zweite Kammer beseitigt und ein allgemeines, auch auf die Frauen und auf Personen unter 25 Jahren sich erstreckendes

Wahlrecht eingeführt werden soll. Es ist den Vertretern dieser Partei also nicht genug, daß die sozialdemokratische Partei, während sie bis vor wenigen Jahren noch in keinem Volksvertretungskörper eines deutschen Staates einen Vertreter hatte, in der sächsischen Zweiten Kammer schon seit Jahren deren 14 hat, die ihren Grundgedanken getreu, der Regierung und den Ständen eine gedeihliche Ausübung ihrer Zuständigkeiten und Pflichten schon jetzt nach Kräften erschweren. Es ist ihnen nicht genug, daß die sozialdemokratische Partei, falls sie in gleicher Weise fortwächst wie bisher, aller Annahme noch schon bei den nächsten Wahlen sich erheblich vergrößert haben würde. Es ist ihnen nicht genug, daß die sozialdemokratische Partei unter der gleichen Voraussetzung in absehbarer Zeit die ausschlaggebende Partei in der Zweiten Kammer sein würde. Die sozialdemokratische Partei will diesen Zeitpunkt noch beschleunigen, will durch Beseitigung des bestehenden Wahlrechts und Einführung eines Wahlrechts der Massen die Macht schon jetzt an

sich reißen und den von ihrem berufensten Vertreter, dem Abgeordneten Bebel, auf dem Parteitage zu Breslau unter lautem und allgemeinem Beifall der Gesinnungsgenossen gethanen Ausspruch: „Haben wir eines Tages die Macht, unsere Forderungen rücksichtslos durchzuführen, so machen wir mit den bisherigen Eigenthümern kurzen Prozeß!“ zur Wahrheit machen, will als sozialrevolutionäre Partei alles Bestehende vernichten und an Stelle der Freiheit und Ordnung die Anarchie setzen, die alsbald einer Gewalt- und Schreckensherrschaft Platz machen müßte. Dagegen unser innigstgeliebtes Vaterland, dagegen Staat und Gesellschaft zu schützen, war unser Recht, ist unsere heiligste Pflicht! Das aber konnten wir nur, indem wir, die Angehörigen, den hingeworfenen Fehdehandschuh aufhoben und dem Vornehmen der Umsturzpartei mit dem Antrage entgegentraten, das bestehende Wahlrecht zwar abzuändern, aber nicht in dem Sinne, daß der Durchbruch der Dämme von Ordnung und Recht in dem einzuführenden Wahlrecht eine Schutzwehr ent-